

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie Unternehmen der Erneuerbaren Energien

11/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

INHALT

Das neue Energieeffizienzgesetz

– von RA Dr. Julian Asmus Nebel, Berlin – 313

Technische Anschlussbedingungen und Technische Anschlussregeln in der Energievertragspraxis

– von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal – 318

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

EEG

▪ OLG Düsseldorf: Verlängerung einer Genehmigung nach § 23 ARegV 326

Energiewirtschaftsrecht

▪ OLG Düsseldorf: Zur Rolle des Beirats der BNetzA 328

Vergaberecht

▪ VG Cottbus: Sanktion bei EU-Förderung bei Verstoß gegen wirksam beauftragte
Vergabepflichten
– Anm. von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen – 332

Steuerrecht

Gesetzgebung/Anweisungen/Hinweise

Umsatzsteuer

▪ FinMin Thüringen: Umsatzsteuerliche Behandlung von Baukostenzuschüssen und
Wasseranschlussbeiträgen bei Wasserversorgungsunternehmen 337

▪ FinMin Schleswig-Holstein: Umsatzsteuerliche Behandlung des KWK-Bonus im Fall der
Direktvermarktung 337

Arbeitsrecht

▪ BAG: Darlegungslast im Kontext der Diskriminierung wegen Schwerbehinderung 338

Buchbesprechungen

339

Im Focus

▪ EK-Zins für Netzbetreiber ist rechtswidrig U3

▪ Gestaltungsspielraum einer Preisänderungsklausel im Fernwärmevertrag U3

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vkw-online.eu

EK-Zins für Netzbetreiber ist rechtswidrig

In dem Verfahren um die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegten Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber hatten die Beschwerden zahlreicher Netzbetreiber (vorläufig) Erfolg. Die Festlegung der Rendite für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für die 4. Regulierungsperiode sei materiell rechtswidrig, weil die BNetzA es versäumt habe, die von ihr rechtsfehlerfrei anhand langfristiger historischer Datenreihen ermittelte Marktrisikoprämie – jedenfalls durch eine ergänzende Plausibilisierung – weiter abzusichern. So urteilte das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 30.08.2023 – VI - 3 Kart 129/21, u.a. Das Gericht hielt eine neue Festlegung für erforderlich, weil konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass die anhand einer einzigen Methode ermittelte Marktrisikoprämie und der sich hieraus ergebende Wagniszuschlag die Renditeerwartungen der Investoren nicht angemessen widerspiegeln und die hieraus resultierenden Eigenkapitalzinssätze nicht angemessen, wettbewerbsfähig und risikoangepasst sind.

Die BNetzA will diese Entscheidung des OLG Düsseldorf nicht akzeptieren. Sie teilte mit, man habe am 29.09.2023 in den 14 Musterverfahren Rechtsbeschwerde eingelegt. Rund 900 Netzbetreiber hatten Beschwerde gegen die BNetzA-Festlegung eingelegt. Das Gericht wählte daraufhin 14 Musterverfahren aus. Das OLG hat die Rechtsbeschwerden an den BGH zugelassen. Wann dieser sich jetzt mit den Beschwerden befassen wird, wurde zunächst nicht bekannt.

[> DokNr. 23082129](#)

Gestaltungsspielraum einer Preisänderungsklausel im Fernwärmevertrag

Der BGH hat die Wirksamkeit einer Preisanknüpfungsklausel (PÄK) in den Lieferverträgen eines Berliner Fernwärmeversorgungsunternehmens (FVU) geprüft. Es handelte sich um zwei weitere von einer Reihe beim BGH anhängigen und mittlerweile überwiegend entschiedenen Verfahren, in denen Kunden Ansprüche gegen das FVU geltend machen: Urteile vom 27.09.2023 – VIII ZR 249/22 (und VIII ZR 263/22).

In den Verfahren belieferte das beklagte FVU die jeweiligen Kläger seit dem Jahr 2007 bzw. seit 2013 mit Fernwärme. Nach seinen Allgemeinen Versorgungsbedingungen i.S.d. AVBFernwärmeV stellte es jeweils einen verbrauchsunabhängigen Bereitstellungspreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in Rechnung, die es nach Maßgabe im Vertrag vorgesehener PÄK jährlich anpasste. Dabei legte das FVU ab Mai 2019 seinen Abrechnungen eine öffentlich bekannt gegebene PÄK dem Arbeitspreis zugrunde, wonach die Veränderung des Arbeitspreises – ausgehend von einem Basisarbeitspreis des Jahres 2015 – jeweils hälftig einerseits an die jährlichen Veränderungen eines vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen und im Internet abrufbaren Wärmepreisindex als Marktelement sowie andererseits an die jährlichen Veränderungen eines von der Energielieferanten des FVU im Internet veröffentlichten Tarifs als Kostenelement an. Die PÄK sah als Referenzjahre für das Markt- und das Kostenelement jeweils das Jahr 2018 vor.

Die Vorinstanzen hatten diese PÄK als unwirksam angesehen nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV i.V.m. § 134 BGB, da das FVU für den Ausgangspreis einerseits sowie für das Markt- und Kostenelement andererseits ohne sachlichen Grund (»willkürlich«) unterschiedliche Referenzjahre gewählt habe. Der BGH sah die verwendeten PÄK als rechtmäßig an.

Das FVU habe sachliche und nachvollziehbare Anknüpfungspunkte für die jeweiligen Preisänderungsparameter gewählt. Es sei grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Versorger als Bezugsjahr für das Markt- und das Kostenelement das der Einführung der angepassten Klausel vorausgehende Jahr – hier das Jahr 2018 – festlege. Auch die Wahl des Arbeitspreises des Jahres 2015 als Ausgangspreis in der angepassten PÄK sei gerechtfertigt. Die vom FVU vorgenommene Orientierung des Arbeitspreises an der sog. Dreijahreslösung (Verjährung) eröffne ihr keine unangemessenen Preisgestaltungsspielräume. Denn diese bezwecke gerade, das bei Vertragsschluss bestehende Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bei langfristigen Energieversorgungsverträgen über die gesamte Vertragsdauer im Gleichgewicht zu halten und ein gravierendes Ungleichgewicht von Leistung und Gegenleistung zu vermeiden.

[> DokNr. 23082130](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50 80, Fax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50-0, Fax (089) 23 50 50-50. **Redaktion:** RÄin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführung:** Verena Nowak, Edmund W. Nowak, Dr. Hanno Bernett. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. B 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Tel. (087 09) 92 17-0.